

Den Umgang mit pflanzlichen Abfällen in unserem Bundesland regelt die

Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO M-V)

Danach sollen pflanzliche Abfälle vorrangig auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, einer Entsorgung zugeführt werden. Dies ist möglich durch

- Verrotten durch Liegenlassen,
- Einbringen in den Boden,
- Kompostieren mit anschließender Kompostverwertung.

Tipps zur **Kompostierung** finden Sie auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen unter www.awi-vr.de.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen bietet für die Entsorgung von Bioabfällen eine Sammlung an. Über die **Biotonne** werden auch Gartenabfälle entsorgt. Diese müssen zerkleinert werden. Anmeldeformulare für die Biotonne finden Sie auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen unter www.awi-vr.de.

Darüber hinaus werden Gartenabfälle auf den **Wertstoffhöfen** gegen Gebühr angenommen in:

- Barth
- Ribnitz-Damgarten
- Grimmen
- Stralsund
- Sagard
- Samtens
- Deponie Camitz

Die aktuellen Öffnungszeiten und Annahmebedingungen finden Sie auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen unter www.awi-vr.de.

Sie können die Gartenabfälle auch direkt an das Kompostierwerk Reinberg anliefern.

Sollten all diese Möglichkeiten auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken nicht zumutbar oder zweckmäßig sein besteht die Möglichkeit, die Pflanzlichen Abfälle (gemäß PflanzAbfLVO M-V §2) zu bestimmten Zeiten zu verbrennen.

PflanzAbfLVO M-V § 2 :

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen

sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.

Beim Verbrennen ist zu beachten, dass es nicht in unmittelbarer Nähe des Platzes, wo die Abfälle lagern, erfolgen darf, um Tiere, die sich möglicherweise bereits eingenistet haben, zu schützen. Wichtig ist auch, dass „unnötige Rauchschwaden, die zu einer Belästigung der Nachbarschaft führen können, vermieden werden.

Weiterhin sind die Brandschutzbestimmungen einzuhalten sowie andere Vorschriften wie zum Beispiel Nachbarschaftsrecht, Naturschutzrecht und private Nutzungsrechte sind zu beachten. Nicht zu vergessen: Regelungen durch örtliche Satzungen!

Geldbußen drohen den Bürgern, die Fremdstoffe (z.B. Sperrmüll oder Bauholz) verbrennen.